



**Gegen Empfangsbekanntnis**

Stadt Calbe (Saale)

Der Bürgermeister

Markt 18

39240 Calbe (Saale)

-vorab per FAX -

**Aufsichtsbehördliche Beanstandung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Calbe (Saale)**

Halle, 10. November 2015

Gemäß § 144 Abs. 2 i.V.m. §§ 146 ff KVG LSA<sup>1</sup> ergeht folgender

Ihr Zeichen: 14.10.2014,

02.06.2015

Mein Zeichen: 206.6.3-10005-sik-25

**Bescheid:**

Bearbeitet von:  
Frau Jahn

Ina.Jahn@  
lwva.sachsen-anhalt.de

1. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) vom 02.10.2014 (Beschlussvorlage Nr.: 018-14) zur Nutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Calbe (Saale) wird hinsichtlich der Regelung § 8 Nr. 1. Gebühren für die Sporteinrichtung Hegersporthalle beanstandet.
2. Es wird angeordnet zu § 8 Nr. 1. Gebühren für die Sporteinrichtung Hegersporthalle bis zum 18.12.2015 eine rechtmäßige Regelung zu beschließen und mir anzuzeigen.
3. Für den Fall, dass die Beschlussfassung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen sollte, wird die Ersatzvornahme gem. § 148 KVG LSA angedroht.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Tel.: (0345) 514-1301

Fax: (0345) 514-1414

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwva.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

<sup>1</sup> Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288)

## Begründung:

### I.

Die Nutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Calbe (Saale) (NGS) wurde dem Landesverwaltungsamt mit Bericht des Salzlandkreises vom 20.02.2015, Posteingang 24.02.2015, zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt.

Die Stadt Calbe (Saale) betreibt zum Schutz und der Förderung des Sports ihre städtischen Sporteinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Zur Regelung der Benutzung ihrer Sportstätten hat die Stadt gemäß §§ 4, 5, 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 und 99 KVG LSA i.V.m. KAG-LSA und dem SportFG<sup>2</sup> eine Nutzungs- und Gebührensatzung erlassen. Gemäß § 11 SportFG dürfen öffentliche Träger von Sportstätten die gemeinnützigen Sportorganisationen als Nutzer angemessen an den Betriebskosten beteiligen. Darüber hinaus dürfen öffentliche Träger der Sportstätten diese gemäß § 12 Abs. 2 und 3 SportFG, den gemeinnützigen Sportorganisationen zur vorrangigen Nutzung bei vollständiger oder überwiegender Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung der Sportstätten während der Schulzeit durch die Schulen. Zusätzlich dürfen die Sportstätten auch entgeltlich zur kommerziellen Nutzung überlassen werden, soweit der gemeinnützige Sport nicht beeinträchtigt wird.

Durch den Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) wurde in der Sitzung vom 02.10.2014 unter der Beschlussvorlage Nr. 018-14 der Beschluss über die NGS gefasst. Auf der Grundlage der v. g. Satzung erging ein Gebührenbescheid der Stadt Calbe (Saale) über die Nutzung der Sportstätte „Heger-Sporthalle“ vom 23.10.2014 an den Salzlandkreis. Gegen diesen Gebührenbescheid legte der Salzlandkreis fristgerecht Widerspruch ein. Die Stadt Calbe (Saale) gelangte nach erneuter Prüfung zu keiner geänderten Entscheidung und wies den Widerspruch mit Bescheid vom 04.08.2015 zurück. Der Salzlandkreis legte am 02.09.2015 fristwährend Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg ein. Der Salzlandkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Stadt Calbe (Saale) ist somit Beteiligte in dem anhängigen Klageverfahren.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass die in der NGS festgesetzten Gebührensätze für die Nutzung der Hegersporthalle gegen das Kostenüberschreitungsverbot aus § 5 Abs. 1 S. 2 HS 1 i.V.m. Abs. 2b S. 2 HS 2 KAG-LSA<sup>3</sup> und damit gegen höherrangiges Recht verstoßen.

---

<sup>2</sup>Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz - SportFG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012, 620)

<sup>3</sup> Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3, 5, 6, 6c, 9, 13, 13a, 15, 16, und 18 geändert, § 13b eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522)

Mit Verfügung vom 01.07.2015, ergänzt am 31.08.2015 und 22.09.2015, wurde der Stadt Calbe (Saale) Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA<sup>4</sup> i.V.m. § 28 VwVfG<sup>5</sup> zu der beabsichtigten Entscheidung gegeben. Die Stadt Calbe (Saale) hat sich mit den Schreiben vom 22.07.2015, 18.09.2015 und 09.10.2015 zu den entscheidungserheblichen Tatsachen geäußert. Zu der mit Verfügung vom 01.07.2015 vorgetragenen Feststellung, dass die für den Kalkulationszeitraum 2012 bis 2014 ermittelten Gebührensätze zu hohe Kosten, insbesondere bei der Ermittlung der Abschreibungen, der angemessenen Eigenkapitalverzinsung und in Form von Zuschlägen, die nicht betriebsbedingter Aufwand sind, berücksichtigen und damit gegen betriebswirtschaftliche Grundsätze verstoßen würden, trug die Stadt Calbe (Saale) mit Bericht vom 22.07.2015 vor, dass die Abschreibungen linear, anhand geläufiger AfA-Tabellen und insgesamt nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2a Satz 2 KAG-LSA erfolgen würden; dass die Eigenkapitalverzinsung anhand eines kalkulatorischen Zinssatzes von 4%, ermittelt aus dem hypothetischen Zinsentgang aus der Finanzierung durch Eigenkapital und der Zinslast für das aufgewandte Fremdkapital, als angemessene Verzinsung des von ihr aufgewandten Eigenkapitals in der Gebührenkalkulation berücksichtigt würde; und dass es sich nicht um Zuschläge handele, denen kein Aufwand gegenübersteht, sondern die Untergliederung des Gesamtaufwandes einer Sportstätte auf deren Teileinrichtungen auf der Grundlage eines gewichteten Flächenmaßstabes erfolgen würde. Die Gewichtung hinsichtlich der zwangsläufigen Mitbenutzung benachbarter, aber zur sportlichen Betätigung nicht benötigter, Bereiche würde eingeschätzt und mit einem Faktor berücksichtigt werden.

Mit ihrer Stellungnahme vom 22.07.2015 trug die Stadt Calbe (Saale) vor, dass die Kostenermittlung für den Kalkulationszeitraum von 2012 bis 2014 nicht unter Verletzung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze erfolgte.

Zu der mit Verfügungen vom 31.08.2015 und 22.09.2015 ergänzend vorgetragenen Feststellung, dass die für den Kalkulationszeitraum 2012 bis 2014 ermittelten Gebührensätze für die Sporthalle Heger einen Aufwuchs um 100% auswiesen, der auch nach dem Vortrag der Stadt sowie anhand der bisher vorgelegten Unterlagen dennoch nicht plausibel sei, äußerte sich die Stadt Calbe (Saale) ergänzend mit Berichten vom 18.09.2015 sowie 09.10.2015 und legte im Weiteren die Gebührenkalkulation 2009 bis 2011 sowie die Nachberechnung der Jahre 2010 bis 2011 zur Prüfung hier vor.

---

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2 und 3 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

<sup>5</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) (BGBl. I 2003, 102) neugefasst durch Bek. v. 23.1.2003 I 102, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 25.7.2013 I 2749

## II.

Das Landesverwaltungsamt tritt gemäß § 144 Abs. 2 KVG LSA in der vom Salzlandkreis als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde über die Stadt Calbe (Saale) zu entscheidende Angelegenheit an dessen Stelle. Gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 2 KAG-LSA und dem SportFG ist die NGS der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse beanstanden, die das Gesetz verletzen.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 HS 1 KAG-LSA erheben Gemeinden als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten.

Die Prüfung der NGS führte zu dem Ergebnis, dass die als Unterdeckung aus der Nachberechnung des vorausgegangenen Zeitraums von 2010 bis 2011 in Höhe von 133.649,73 € übertragenen Kosten nur in Höhe von 12.619,73 € ansatzfähig i.S.v. § 5 Abs. 1 S. 2 HS 1 i.V.m. Abs. 2b S. 2 HS 2 KAG LSA i.V.m. §§ 11 und 12 SportFG sind. Bei der Kalkulation der Gebühren wurden die Kosten der Einrichtung, unter Berücksichtigung der zu Unrecht übertragenen Unterdeckung, daher mit 121.030,00 € zu hoch berücksichtigt. Das zu erwartende Gebührenaufkommen, anhand der ermittelten Gebührensatz-Obergrenze von 115,00 €, überschreitet die tatsächlichen Kosten der Einrichtung in erheblichem Maße.

Die Prüfung der der NGS zugrunde liegenden Gebührenkalkulation 2012 bis 2014, unter Einbeziehung der Gebührenkalkulation 2009 bis 2011 sowie der Nachberechnung für den Zeitraum 2010 bis 2011 zur Ermittlung der ansatzfähigen Unterdeckung in dem darauffolgenden Kalkulationszeitraum, einschließlich der Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen, ergab Folgendes:

Zur Kalkulation der Gebühren wurden zunächst der jährliche Aufwand (Betriebs- und Verwaltungskosten, v.a. Personalausgaben, Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsausgaben) sowie die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Eigenkapitalverzinsung) ermittelt. Als Maßstab sollte dann der jährliche, anhand der Nutzungspläne eingeschätzte Nutzungszeitraum (in Nutzungsstunden h) festgelegt werden.

### Kalkulationszeitraum 2012 -2014:

Die Übersicht „Nutzungsentwicklung Sportstätten Grundlage 2009-2012“ ist als Anlage 2.1 der Kalkulation (Stand: August 2014) beigelegt. Hiernach besteht die maximal mögliche Nutzung der Sportstätten zu 3.300 h jährlich. Zur Ermittlung der Nutzungszeiten 2012 bis 2014 wurden die Be-

legungspläne vom 06.08.2009, 18.11.2010, 30.08.2011, 05.09.2012 und vom 17.03.2014 herangezogen.

Hiernach wurde durch den Kalkulator abgeleitet, dass die Nutzungszeiten

2012 3.061,50 h,  
2013 3.100,50 h betragen und für  
2014 3.100,50 h betragen würden.

Die ermittelten gebührenfähigen Aufwendungen von insgesamt 935.029,94 € wurden durch die Nutzungszeiten von insgesamt 9.262,50 h dividiert. Daraus ergibt sich die Gebühr pro Stunde von 100,95 €, rd. 101 €. Unter Berücksichtigung eines Verlustvortrages (Unterdeckung) 2010 bis 2011 i.H.v. 133.649,73 € ergibt sich die Gebühr pro Stunde von 115,38 €, rd. 115 €. Der Gebührensatz i.H.v. 115,00 € wurde in die NGS aufgenommen und am 02.10.2014 im Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschlossen.

#### Kalkulationszeitraum 2009 -2011:

Die Übersicht „Nutzungsentwicklung Sportstätten Grundlage 2008“ ist als Anlage 2.1 der Kalkulation (Stand: Februar 2009) ausgewiesen. Hiernach besteht die maximal mögliche Nutzung der Sportstätten zu 3.300 h jährlich. Zur Ermittlung der Nutzungszeiten 2009 – 2011 wurden der Belegungsplan vom 10.09.2008 sowie der Wintertrainingsplan Handball für den Zeitraum vom 01.11.2008 bis 31.03.2009 herangezogen.

Hiernach wurde durch den Kalkulator abgeleitet, dass die Nutzungszeiten

2009 2.245,00 h,  
2010 2.245,00 h und  
2011 2.245,00 h betragen würden.

Diese Nutzungszeiten von insgesamt 6.735 h, dividiert durch die ermittelten gebührenfähigen Aufwendungen von insgesamt 559.469,00 €, ergäben eine Gebühr pro Stunde von 83,00 €. Unter Berücksichtigung eines vorgetragenen Verlustes (Unterdeckung) 2006 bis 2008 i.H.v. 50.218,59 € ergäbe sich die Gebühr pro Stunde von 90,52 €, rd. 91,00 €. Tatsächlich jedoch, wurde in die NGS der Gebührensatz i.H.v. 57,00 € aufgenommen.

Dieser abweichende Gebührensatz ergibt sich aus der vorgelegten Kalkulation (Stand: Februar 2009), wie folgend:

Statt der in der Übersicht „Nutzungsentwicklung Sportstätten Grundlage 2008“ ermittelten Nutzungszeiten von 2.245 h im Jahr (insgesamt 6735 h), wurde die maximal mögliche Anzahl an Nutzungsstunden von 3.300 h im Jahr (insgesamt 9.900 h) zugrunde gelegt. Somit wurde bewusst